

**Bericht über die Evaluierung der öffentlichen Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der voestalpine AG, Linz, über die Beachtung des österreichischen Corporate Governance
Kodex und über den Corporate Governance Bericht der Gesellschaft**

(ausgenommen die Regeln 77-83)

(Prüfung gemäß Regel 62)

Wir haben die im Jahr 2003 beschlossene freiwillige Selbstverpflichtung des Vorstandes und Aufsichtsrates der voestalpine AG, den österreichischen Corporate Governance Kodex in der jeweiligen Fassung (Jänner 2018) einzuhalten, bezogen auf das Geschäftsjahr 2017/18, evaluiert (ausgenommen die Regeln 77-83, die von der Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co. KG auf Ihre Einhaltung untersucht wurden). Für die Einhaltung der einzelnen Regelungen und die öffentliche Berichterstattung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage einer Evaluierung einen Bericht über die Einhaltung der einzelnen Regelungen sowie über den Corporate Governance Bericht herauszugeben. Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

Wir haben die Evaluierung in Anlehnung an die Regelungen der International Federation of Accountants (IFAC) zu Aufträgen zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen (ISRE 2410) durchgeführt. Diese Grundsätze machen es erforderlich, die Evaluierung so zu planen und durchzuführen, dass eine angemessene Evaluierungssicherheit erzielt werden kann, ob die Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Beachtung des Corporate Governance Kodex und der Corporate Governance Bericht frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Die Evaluierung beinhaltet im Wesentlichen eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex sowie eine Einschätzung der abgegebenen Erklärungen.

Bei der Evaluierung der seitens der Gesellschaft abgegebenen Erklärung

„den österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2018 hinsichtlich der verbindlich zu befolgenden L-Regeln, hinsichtlich der C-Regeln sowie hinsichtlich der R-Regeln vollständig einzuhalten“

sind wir auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu dieser vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung stehen. Der Corporate Governance Bericht entspricht § 243c UGB.

Wien, am 16. Mai 2018

